

# Allgemeine Bedingungen der Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb- (GWS-V) für die Lieferung elektrischer Energie an Standardlastprofilkunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen des *Treue-Tarifs* -Stand: 11/2021

## 1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

1.1 Der Stromlieferungsvertrag *Treue-Tarif* wird in Textform abgeschlossen. Sie und die GWS-V erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

1.2 Sie haben das Recht zum Widerruf innerhalb von zwei Wochen. Die Widerrufsbelehrung wird von Ihnen im Vertrag gesondert unterschrieben.

1.3 Der Stromlieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die GWS-V Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb der 4-wöchigen Frist in Textform bestätigt.

1.4 (gilt für Sie nur, wenn Sie bei Vertragsabschluss von einem anderen Stromlieferanten versorgt werden)

Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. In der Regel ist das am 1. des übernächsten Monats nach dem Datum der Vertragsbestätigung – jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilen Ihnen die GWS-V mit. Kann Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag nicht innerhalb von 4 Monaten –gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung– beendet werden, haben sowohl die GWS-V als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

2.1 Die Erstlaufzeit des Stromlieferungsvertrages *Treue-Tarif* beträgt 12 Monate. Sowohl Sie als auch die GWS-V können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende der Erstlaufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag unbefristet und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat von Ihnen oder von den GWS-V in Textform gekündigt werden.

Die GWS-V stellen ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von den GWS-V keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

2.2 Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die GWS-V den Stromlieferungsvertrag *Treue-Tarif* jederzeit mit 2-wöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, in Textform kündigen.

## 3. Wie und in welchem Umfang liefern die GWS-V? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

3.1 Die GWS-V schließen die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die GWS-V ergreifen die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. I 2006, S. 2477).

3.2 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.

3.3 Die GWS-V werden Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht sind die GWS-V jedoch befreit, a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder c) soweit und solange die GWS-V an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung den GWS-V nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

3.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die GWS-V von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWS-V nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bedingungen beruht.

3.5 Hinweis der GWS-V zur Haftung bei Versorgungsstörungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die GWS-V werden Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den GWS-V bekannt sind oder in zumutbarer Weise von den GWS-V aufgeklärt werden können.

3.6 Der von den GWS-V gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

## 4. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei den GWS-V? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

4.1 Sie beziehen von den GWS-V Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.

4.2 Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die GWS-V ausfällt (so genannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bedingung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

## 5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWS-V oder des Netzbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Bedingungen oder nach von § 19 StromGVV zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

## 6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

6.1 Die GWS-V sind berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.

6.2 Ihr Zählerstand wird von den GWS-V oder auf Wunsch der GWS-V von Ihnen selbst abgelesen, und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der GWS-V an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, werden die GWS-V kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

6.3 Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die GWS-V Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 6.2 hierzu verpflichtet sind.

## 7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von GWS-V ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den GWS-V stellen, müssen Sie die GWS-V mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von den GWS-V getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

## 8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

8.1 Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermitteln die GWS-V den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

8.2 Ansprüche nach Punkt 8.1 beschränken sich auf den letzten Ableserzeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 9. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

9.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, die Umlage nach § 19 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und die sog. Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG sowie die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

9.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z. B. die in Ziff. 9.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, sind die GWS-V berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuhängen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, müssen die GWS-V die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

9.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die GWS-V die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die GWS-V dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 9.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z. B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die GWS-V die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u. a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u. a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die GWS-V werden mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten.

9.4 Preisänderungen erfolgen nur zu Monatsbeginn. Die GWS-V werden Sie über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zugleich im Internet veröffentlichen.

9.5 Bei Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 9.3, also wegen geänderter Kosten, können Sie den Vertrag innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Information zur Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aber unter Beachtung der GPKE-Fristen in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf Ihre Billigkeit überprüfen lassen. Nach Ablauf dieser 6-Wochen-Frist bzw. nach dem Inkrafttreten der Preisänderung ist eine Kündigung des Vertrages erst wieder zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. der Vertragsverlängerungsperiode möglich.

9.6 Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich, im Regelfall für das Kalenderjahr. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9.7 Erhalten Sie vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber einen Zähler nach § 21 c EnWG, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert.

9.8 Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte erhalten Sie über die Internetseite der Gemeindewerke Schutterwald ([www.gemeindewerke-schutterwald.de](http://www.gemeindewerke-schutterwald.de)).

## 10. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

10.1 Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahrs können die GWS-V Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmen die GWS-V nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

10.2 Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.3 Bei Jahresabrechnungen und unterjährigen Abrechnungen wird der Rechnungsbetrag jeweils frühestens zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Abschlagszahlungen sind zu den von den GWS-V angegebenen Terminen fällig. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Fällige Beträge werden entsprechend des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Kunden abgebucht.

10.4 Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist Voraussetzung für den Abschluss des Stromlieferungsvertrages *Treue-Tarif*. Widerruft der Kunde das erteilte SEPA-Lastschriftmandat, kommt dies automatisch einem Widerruf des geschlossenen Stromlieferungsvertrages gleich und der im Stromlieferungsvertrag *Treue-Tarif* vereinbarte Preisnachlass kommt rückwirkend ab Vertragsbeginn nicht zur Anwendung. Ist bereits eine Jahresabrechnung mit dem *Treue-Tarif* erstellt worden, endet im Widerrufsfälle der Vertrag rückwirkend mit dem Beginn der aktuell noch nicht abgerechneten Abrechnungsperiode. Anstelle des *Treue-Tarifs* tritt dann die Allgemeine Grundversorgungstarif der GWS-V ohne den im Stromlieferungsvertrag *Treue-Tarif* vereinbarten Preisnachlass.

10.5 Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

10.6 Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

10.7 Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, können die GWS-V Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, können die GWS-V für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die GWS-V die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

10.8 Gegen Ansprüche der GWS-V können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

11.1 Die GWS-V sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bedingung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die GWS-V berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die GWS-V können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die GWS-V eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlussig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der GWS-V mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

11.3 Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

11.4 Die GWS-V haben die Belieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die GWS-V die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

11.5 Die GWS-V sind in den Fällen des Punkts 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 sind die GWS-V zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## 12. Können Sie Ihren Stromliefervertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der GWS-V.

## 13. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von den GWS-V als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzen die GWS-V darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber den GWS-V ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

## 14. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bedingungen?

14.1 Die GWS-V sind zu einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Beding-

ungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die GWS-V unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden droht und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann.

Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bedingungen, deren Änderung im Sinne dieser Bedingung notwendig sind. Durch die geänderten Bedingungen darf der Vertragspartner der GWS-V gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

14.2 Die GWS-V werden Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt der Änderung kündigen. Die GWS-V werden Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen.

## 15. Was ist noch zu beachten?

15.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen zur Strom GKV. Alle vorgenannten Verordnungen liegen zur Einsicht in den Geschäftsräumen im Rathaus, Kirchstraße 2, aus. Sie werden auf Anforderung zugesandt und können im Internet unter [www.gemeindewerke-schutterwald.de](http://www.gemeindewerke-schutterwald.de) bei den Downloads abgerufen werden.

15.2 Die GWS-V sind berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen die GWS-V die dafür erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben sowie von dort Auskünfte über Sie einholen.

15.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Textform.

15.4 Der Kunde beauftragt die GWS-V für die Dauer des Vertrages als Messstellenbetreiber. Diese Beauftragung können die GWS-V an den GWS-Netzbetrieb weitergeben. Der Netzbetreiber kann sich auf diese Regelung berufen.

15.5 Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Ort der Stromentnahme durch Sie, bei Kunden, die Kaufleute sind, das für den Sitz von GWS-V sachlich zuständige Gericht.

15.6 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Jede mangelhafte Bedingung gilt als durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare Bedingung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der Bedingung erwartet haben, am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von etwaig vorliegenden Lücken.

15.7 Diese Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektrizität im *Treue-Tarif* gelten ab dem 01.01.2017.

## 16. Welche Möglichkeiten gibt es zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten? Wo erhalte ich Informationen über Energieeinsparungen?

Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung, insbesondere solche zum Vertragsabschluss oder zur Qualität unserer Leistungen, können Sie sich jederzeit formlos an uns wenden.

Gemeindewerke Schutterwald (GWS) -Stromvertrieb-, Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, Tel.: 0781-9606-29, Mail: [gemeindewerke@schutterwald.de](mailto:gemeindewerke@schutterwald.de). Wir werden Ihre Beschwerde zeitnah prüfen und spätestens innerhalb vier Wochen ab Zugang bei uns beantworten.

Als Verbraucher haben Sie überdies jederzeit und unabhängig von einer Beschwerde bei uns die Möglichkeit, Kontakt mit dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur aufzunehmen. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030/22480-500 oder 01805/101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de). Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) und der Energieagenturen unter [www.energieagenturen.de](http://www.energieagenturen.de)

## 17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist Vertragspartner?

Gemeindewerke Schutterwald (GWS) -Stromvertrieb-, Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald, Sitz: Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, Amtsgericht Freiburg HRA 471879, UST-ID-Nr. DE142583731, Steuer-Nr. 14049/21004, Betriebsleiter: Thomas Wurth

## 18. Stromkennzeichnung

Die jeweils aktuellen Informationen über Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 finden Sie im Internet unter [www.gemeindewerke-schutterwald.de](http://www.gemeindewerke-schutterwald.de). Auf Anforderung werden wir Ihnen diese Informationen auch auf dem Postweg zusenden.